

Vergabeordnung der Stadt Soest

vom

09.05.2019

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 folgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen durch die Stadt Soest sowie durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Zentrale Grundstückswirtschaft der Stadt Soest (ZGW).

- (2) Ausgenommen sind Vergaben an die städtischen Eigengesellschaften und die Kommunalen Betriebe Soest AöR.
Weiterhin ausgenommen sind der Ankauf von Kunstgegenständen für die Stadt und von Gegenständen für das Stadtarchiv und das Burghofmuseum sowie die notwendigen Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen aufgrund fachbezogener Anweisung des LWL-Museumsamtes, des Landes NRW oder des Bundes.

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Betriebsausschuss der Zentralen Grundstückswirtschaft der Stadt Soest sind berechtigt, darüber hinaus Ausnahmen zuzulassen.

§ 2

Vorschriften für die Vergabe

- (1) Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen sind die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Vergabeverordnung (VgV); bei der Vergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (2) Die Bestimmungen, Erlasse und Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union sowie des Bundes und des Landes NRW sind zu beachten. Ebenso sind die Regelungen und Gesetze für eine elektronische Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

- (3) Bevorzugte Bewerber sind entsprechend den jeweiligen Richtlinien und Empfehlungen übergeordneter staatlicher Stellen zu berücksichtigen.

§ 3

Auftragsvergaben

- (1) Aufträge werden vergeben:
- a) nach öffentlicher Ausschreibung,
 - b) nach beschränkter Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb,
 - c) im Rahmen der Freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe, mit und ohne Teilnahmewettbewerb,
 - d) nach europaweiter Ausschreibung.
- (2) Die Wahl der Vergabeart richtet sich nach der Leistungsart des Auftrags sowie der Höhe des geschätzten Auftragswertes unter Berücksichtigung der maßgeblichen vergaberechtlichen Normen.
- (3) Ist in einem Bewilligungsbescheid eine bestimmte Vergabeart zur Bedingung gemacht, so ist nach dieser Vergabeart zu verfahren.
- (4) Sicherheitsleistungen im Sinne von § 9c VOB/A sollen nur bei Baumaßnahmen über 250.000,- € vertraglich vereinbart werden.

§ 4

Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte bei der Auftragsvergabe

- (1) Bei der Ausschreibung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sollen Anbieter aufgefordert werden, Produkte oder Ausführungsarten mit umweltfreundlichen und/oder energieeffizienten Eigenschaften anzubieten.
- In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist - soweit es nicht aus besonderen Gründen des Einzelfalls unterbleiben kann - der Hinweis aufzunehmen, dass der Auftraggeber bei der Beurteilung der Angebote besonderen Wert auf Umweltschutz- und Energiegesichtspunkte legt.
- (2) Der Zuschlag soll auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und Umweltschutz- und Energieeffizienzgesichtspunkten, ggf.

auch gestalterischer und funktionsbedingter Gesichtspunkte, als das wirtschaftlichste erscheint. Dies ist vorab in den Wertungskriterien zu berücksichtigen.

Das annehmbarste oder wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der geforderten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird.

Eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung kann gewährleistet sein, wenn durch neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten auch die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, insbesondere Energieverbrauchskosten, sowie Entsorgungskosten Berücksichtigung finden oder durch die umweltschonenden Eigenschaften der angebotenen Produkte und Ausführungsarten nicht berechenbare volkswirtschaftliche Kosteneinsparungen entstehen.

- (3) Bei der Beschaffung von Produkten ist darauf zu achten, dass diese ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr.182 hergestellt werden. Dies gilt insbesondere für Produkte aus den Bereichen Dienstkleidung, Farben, Stoffe, Spielwaren, Nahrungs- und Genussmittel sowie Natur- und Pflastersteine.

In den Leistungsbeschreibungen sollen auftragsbezogene Zertifikationen (z.B. „Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gem. Konvention Nr.182 zur Unterbindung der Kinderarbeit“) vorgegeben werden.

Zum Nachweis der Eignung sind von den Unternehmen entsprechende Bietererklärungen oder die Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung zu verlangen.

§ 5

Ausschreibung und Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb sind mindestens auf der Internetseite der Stadt Soest sowie der Vergabeplattform des Bundes, bei europaweiten Ausschreibungen zusätzlich auch auf der europäischen Vergabeplattform, bekannt zu machen.
- (2) Bei beschränkter Ausschreibung sollen 3 - 8 leistungsfähige Firmen oder Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.

(3) Bei freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben sind - soweit möglich - Vergleichsangebote einzuholen.

(4) Den in den Vergabe- und Vertragsordnungen sowie entsprechenden Gesetzen und Erlassen vorgegebenen Informations- und Veröffentlichungspflichten ist nachzukommen.

§ 6 Zuständigkeit

(1) Über die Vergabe der Aufträge entscheiden der Bürgermeister, der Stadtentwicklungsausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss in eigener Verantwortung.

(2) Wertmäßige Begrenzungen beziehen sich jeweils auf den Einzelfall. Sachlich zusammengehörende Aufträge dürfen nicht geteilt werden. Alle aufgeführten Beträge verstehen sich als Netttauftragswert.

(3) Über Auftragsvergaben entscheiden:

a) der Bürgermeister:

- bei Liefer-, Dienst- sowie Bauleistungen bis 250.000,- €.
- Bei freiberuflichen Leistungen für den Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt (z.B. Städtebauliche Gutachten, Bodengutachten, Straßenplanungen, Erstellung von Rahmenplänen, Lärmschutzgutachten, Umweltverträglichkeitsprüfungen etc.) und sonstigen freiberuflichen Leistungen bis zu 50.000,- €.

b) der Stadtentwicklungsausschuss:

bei freiberuflichen Leistungen für den Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt ab 50.000,- €.

c) der Haupt- und Finanzausschuss:

bei Liefer- Dienst- und Bauleistungen ab 250.000,- € , sowie bei sonstigen freiberuflichen Leistungen ab 50.000,- €.

(4) Der Bürgermeister kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Entscheidung über Auftragsvergaben delegieren.

(5) Bei Auftragsüberschreitungen entscheiden:

a) der Bürgermeister

in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe a).

Dies gilt auch, wenn durch die Überschreitung die Zuständigkeitsgrenzen des Bürgermeisters überschritten werden.

b) der Stadtentwicklungsausschuss

im Falle des Absatzes 3 Buchstabe b) mit folgender Maßgabe:

Überschreitungen bei freiberuflichen Leistungen für den Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt über 5.000,- € bedürfen einer vorherigen Entscheidung im Einzelfall, wenn es sich um Zusatzaufträge handelt. Ist eine Überschreitung über 5.000,- € bereits eingetreten, ist der Stadtentwicklungsausschuss zu unterrichten.

c) der Haupt- und Finanzausschuss

im Falle des Absatzes 3, Buchstabe c) mit folgender Maßgabe:

Überschreitungen bei Liefer- und Dienstleistungen über 25.000,- € bedürfen einer vorherigen Entscheidung im Einzelfall, wenn es sich um Zusatzaufträge handelt.

Ist eine Überschreitung über 25.000,- € bereits eingetreten ist, ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.

(6) Überschreitungen bei Liefer- und Dienstleistungen für den Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt sowie Bauleistungen über 10 %, in jedem Fall ab 50.000,- €, bedürfen einer vorherigen Entscheidung im Einzelfall, wenn es sich um Zusatzaufträge handelt.

Wenn eine Überschreitung über 10 % oder 50.000,- € bereits eingetreten oder unabwendbar ist, ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.

Überschreitungen bei sonstigen freiberuflichen Leistungen über 5.000,- €, bedürfen einer vorherigen Entscheidung im Einzelfall, wenn es sich um Zusatzaufträge handelt.

Ist eine Überschreitung über 5.000,- € bereits eingetreten, ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.

(7) Der Haupt- und Finanzausschuss ist über die vom Bürgermeister erteilten Aufträge bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen zwischen 100.000,- € und 250.000,- € und bei sonsti-

gen freiberuflichen Leistungen zwischen 25.000,- € und 50.000,- € vierteljährlich nachträglich zu unterrichten.

Der Stadtentwicklungsausschuss ist über die vom Bürgermeister erteilten Aufträge bei freiberuflichen Leistungen für den Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt zwischen 25.000,- € und 50.000,- € vierteljährlich nachträglich zu unterrichten.

- (8) Zuständigkeiten und Wertgrenzen bei Auftragsvergaben und -überschreitungen der Zentralen Grundstückswirtschaft der Stadt Soest sind in der Betriebssatzung ZGW geregelt.

§ 7

Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung ist vor der Vergabe bei allen europaweiten, öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen wie folgt zu beteiligen:

- a) Die Rechnungsprüfung ist im Zeitpunkt der Ausschreibung über den Termin der Submission bzw. Angebotsöffnung zu unterrichten.
- b) Der Rechnungsprüfung obliegt die Öffnung und Kennzeichnung der in Papierform eingegangenen Angebote.
- c) Die Ausschreibungsunterlagen, die Niederschrift der Submission bzw. Angebotsöffnung, ggf. der Preisspiegel und der Vorschlag für die Zuschlagserteilung sind der Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen.

Darüber hinaus ist die Rechnungsprüfung bei allen freihändigen Vergaben bzw, Verhandlungsvergaben von mindestens 25.000,- € (Nettoauftragswert) vor der Auftragsvergabe zu beteiligen.

- (2) Erhebt die Rechnungsprüfung bei ihrer Prüfung Bedenken gegen die Vergabe, so ist die Angelegenheit dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen. Soweit die Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausgeräumt werden können, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Betriebsausschuss Zentrale Grundstückswirtschaft.
- (3) Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben, bei denen eine Beteiligung nach Absatz 1 nicht vorgesehen ist, werden durch die Rechnungsprüfung stichprobenartig nachträglich geprüft.

§ 8

Form der Vorlagen an die zuständigen Ausschüsse

Dem Stadtentwicklungsausschuss, dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Betriebsausschuss Zentrale Grundstückswirtschaft sind in der Vorlage die Mitwirkung der Rechnungsprüfung, das Ergebnis der Prüfung und die finanzielle Deckung oder die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan bekanntzugeben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt am 09.05.2019 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Vergabeordnung vom 15.07.2010 außer Kraft.

Soest, 09.05.2019

(Dr. Ruthemeyer)

Bürgermeister